

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT des Kantons Schaffhausen

CH-8201 Schaffhausen
Postfach

Nr. 2052066

Büro 3
UR W. Zürcher

Amtsnotiz vom 20. März 2009

Auf Wunsch des Angeschuldigten Rutz begab ich mich ins Kantonale Gefängnis, wo dem Angeschuldigten im Besucherraum durch Herrn Brühlmann (Vormundschaftsbehörde Neuhausen am, Rheinfall) die Briefe der Kinder zur Einsicht vorgelegt wurden.

Herr Rutz verlangte Kopien, was seitens der Vormundschaftsbehörde abgelehnt wurde, weil die Kinder zum Teil gewünscht hatten, dass keine Kopien herausgegeben werden.

Herr Rutz war damit nicht einverstanden und erklärte, er müsse ein graphologisches Gutachten in Auftrag geben können. Dazu brauche er die Briefe.

Er wurde sowohl durch Herrn Brühlmann wie auch durch mich darauf hingewiesen, dass der Beizug eines solchen Gutachtens im allfälligen Gerichtsverfahren wegen Abänderung des Scheidungsurteils (Alimente) verlangt werden könne.

Weil Herr Rutz wieder auf die früheren Verfahren zu sprechen kam und ein weiteres Mal über die korrupten Schaffhauser Beamten lästerte, wurde die Besprechung als beendet erklärt.

Bezgl. Anwalt war Herr Rutz bereit (nachdem ihm erklärt worden war, dass RA Sorg das Mandat nicht übernehmen will) sich einmal mit RA Späti zusammen zu setzen. Dies müsse aber schnell sein.

Der Untersuchungsrichter:



Korrektur von J.R.:

1. „Auf Wunsch des Angeschuldigten“ ist gelogen. In seiner [Amtsnotiz. G7.8](#) hält Zürcher selbst fest, dass er selbst VB-Brühlmann mit den Briefen meiner Kinder bestellt hat!
2. „... Kopien, was seitens der Vormundschaftsbehörde abgelehnt wurde ...“ offensichtlich würden im Eintretensfall „Köpfe rollen“.
3. „... weil die Kinder zum Teil gewünscht hatten ...“ warum hat man dem Vater die Briefe aller Kinder unterschlagen und eines oder zwei genötigt, sich dem Zwang zu fügen?
4. „... Beizug eines solchen Gutachtens ...“ Im Urteil Dok. 1200 hat mir Richter Werner Oechslin diese Gutachten wider besseres Wissen dennoch verweigert! Meine Forderung nach schriftlichen Infos über die Entwicklung der Kinder, meine geforderte Mediation gem. Bundesgerichtspraxis, sowie die situationsbedingte Anpassung der Alimente hat Oechslin komplett unterschlagen und den Vater dafür mit Kosten von Fr. 5627.90 abgestraft
5. „Bezgl. Anwalt war Herr Rutz bereit ...“ Zürcher hat meine strikte Forderung nach einem von mir frei wählbaren NICHT-SH Anwalt also gefälscht. Er beweist dies ja selbst mit seinen abwertenden Äusserungen gegen E. Wandeler – ich zitiere: „mit dem rede ich nicht ...“ hat Zürcher mich abgewiesen Dok. G6.1! Protokollistin hat sich kreativ vertippt.